Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 327
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:

Unterhaltsvorschuss - wie hoch sind die Fehlbeträge?

und **Antwort** vom 02. Feb. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26327
vom 25. Januar 2021
über Unterhaltsvorschuss – wie hoch sind die Fehlbeträge?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie hoch sind die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss in Berlin seit 2015 bis 2020? Bitte nach Bezirken tabellarisch auflisten.

2. Wie hoch waren die tatsächlich geleisteten Rückforderungen seit 2015 bis 2020? Bitte nach Bezirken tabellarisch auflisten.

Zu 1. und 2.:

Die Entwicklung von Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss und der tatsächlich geleisteten Rückforderungen im Jahr 2020 ist noch nicht darstellbar, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Für die Jahre 2015 bis 2019 liegen dem Senat entsprechende Daten vor.

Die Entwicklung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss (Tabelle 1) sowie der tatsächlich gezahlten Rückforderungen (Tabelle 2) verlief in den Jahren 2015 bis 2019 wie folgt:

Tabelle 1: Übersicht über die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss (Bundes- und Landesanteil) seit 2015 bis 2019 in EUR nach Bezirken und für Berlin insgesamt:

	2015	2016	2017	2018	2019
Bezirke					
Mitte	5.013.741	4.703.805	4.791.989	9.402.578	9.787.906
Friedrichshain-Kreuzberg	3.333.870	3.247.792	3.907.292	7.973.752	8.133.236
Pankow	4.372.928	4.291.981	5.458.630	11.753.034	11.691.304
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.856.715	3.052.271	3.713.069	7.373.670	7.625.635
Spandau	4.950.343	5.382.722	5.721.346	10.669.584	11.386.993
Steglitz-Zehlendorf	2.483.255	2.852.780	3.096.437	7.258.129	9.640.578
Tempelhof-Schöneberg	4.601.150	4.931.427	4.985.441	8.344.465	9.418.719
Neukölln	5.016.216	4.852.799	5.446.675	11.348.369	11.469.578
Treptow-Köpenick	3.441.918	3.372.095	3.712.754	8.672.988	8.308.343
Marzahn-Hellersdorf	8.050.450	7.736.632	9.924.696	17.906.744	19.433.412
Lichtenberg	6.034.531	6.067.274	8.724.324	14.700.840	16.526.605
Reinickendorf	4.902.728	4.861.171	5.289.404	9.795.462	10.493.625
Land Berlin	**55.057.845**	**55.352.749**	**64.772.057**	**125.199.615**	**131.215.934**

Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Nach der Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zum 1. Juli 2017 haben sich aufgrund des erheblichen Anstiegs der Fallzahlen, der in der Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen begründet liegt, die Ausgaben von 2017 zu 2018 fast verdoppelt (Anstieg um 93,3 %). Von 2018 zu 2019 sind die Ausgaben mit 4,8 % dagegen moderat gestiegen.

Tabelle 2: Übersicht über die tatsächlich geleisteten Rückforderungen zum Unterhaltsvorschuss (Bundes- und Landesanteil) seit 2015 bis 2019 in EUR nach Bezirken und für Berlin:

	2015	2016	2017	2018	2019
Bezirke					
Mitte	591.671	666.004	699.399	769.107	1.007.383
Friedrichshain-Kreuzberg	498.213	570.781	635.054	821.865	989.074
Pankow	1.373.443	1.414.577	1.516.852	1.733.884	2.224.453
Charlottenburg-Wilmersdorf	577.372	609.576	658.547	683.486	924.036
Spandau	634.383	564.142	623.841	800.247	967.331

Steglitz-Zehlen-dorf	497.385	500.514	588.210	902.586	1.001.223
Tempelhof-Schö-neberg	572.697	596.197	580.939	742.162	898.970
Neukölln	690.620	767.056	816.636	986.688	1.229.628
Treptow-Köpe-nick	948.509	1.037.649	983.709	1.210.222	1.494.243
Marzahn-Hellers-dorf	1.297.436	1.366.265	1.461.824	2.153.259	2.434.144
Lichtenberg	1.159.163	1.299.513	1.349.024	2.087.100	2.306.525
Reinickendorf	649.861	790.144	802.964	960.732	1.203.360
Land Berlin	**9.490.753**	**10.182.418**	**10.716.999**	**13.851.338**	**16.680.369**

Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Die Höhe der gezahlten Rückforderungen konnte im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 um etwa 29,3 % gesteigert werden und ist auch im Jahr 2019 erneut angestiegen.

3. Wie hoch sind die offenen Rückforderungen und Fehlbeträge seit 2015 bis 2020? Bitte nach Bezirken tabellarisch auflisten.

Zu 3.:

Dem Senat liegen zu dem angefragten Zeitraum keine entsprechenden Angaben vor, da statistische Erhebungen zu offenen Rückforderungs- und Fehlbeträgen für die Jahre 2015 bis 2019 seitens des Senats nicht erfolgt sind. Offene Rückforderungen und Ausfallleistungen werden im Rahmen der jährlichen UVG-Geschäftsstatistik des Bundes nur nach Fallzahlen erfasst. Daraus lassen sich jedoch keine validen Rückschlüsse auf deren betragsmäßige Höhe ziehen. Der Unterhaltsvorschuss wird als Ausfallleistung erbracht, wenn der haushaltsferne Elternteil z.B. nicht mehr leisten kann oder verstorben, nicht auffindbar oder erwerbsunfähig ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Leistung ist dann nicht mehr gegeben.

Die informationstechnische Erfassung von Zahlbeträgen offener Rückforderungen durch die Bezirke wird nun erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2020 aufgrund der Weiterentwicklung der Geschäftsstatistik zum UVG mit dem neu eingeführten IT-Fachverfahren ISBJ-Jugendhilfe (Modul III – UVG) möglich sein. Diese Daten müssen dann mit den bezirklichen Meldungen zur Tabelle 8 der UVG- Geschäftsstatistik des Bundes abgeglichen werden. Hier endet die Meldefrist am 15. Februar 2021.

4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um geleistete Unterhaltsvorschüsse von Elternteilen zurück-zufordern?

5. Was sind die Gründe für die Nichtzahlung von Rückforderungen und welche Maßnahmen werden zur Beitreibung der Forderungen ergriffen?

Zu 4. und 5.:

Gründe für das Ausbleiben von Rückforderungszahlungen sind individuell verschieden. So können eine eingetretene hohe Verschuldung oder geänderte Einkommensverhältnisse ein Auslöser sein. Daneben kann es auch zu Zahlungsverweigerungen aufgrund von trennungsbedingten familiären Spannungen kommen. Manche Unterhaltsschuldner melden sich von ihrem Wohnsitz nach „unbekannt verzogen“ oder ohne Anschrift ins Ausland ab.

Die Maßnahmen zur Durchsetzung und Erfüllung einer Forderung sind individuell angemessen einzusetzen. Dazu zählen:

1. die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder Stundung der Forderung
2. die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach der Abgabenordnung (§ 226 AO)
3. die Auszahlung nach § 48 SGB I (Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente)
4. die zivilrechtliche Vollstreckung durch Pfändungsbeschlüsse, z.B. in das Erwerbseinkommen, Bar- oder Grundvermögen.

Die vom Senat eingesetzte Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ (AG LFU) hat aktuell einen Leitfaden zur Eintreibung der Forderungen nach dem UVG entwickelt, mit dem Verwaltungsprozesse vereinheitlicht und beschleunigt werden sollen. Dieser Leitfaden ist mit den Bezirken abgestimmt und befindet sich jetzt in der Umsetzungsphase.
Neben der zeitnahen Einleitung von geeigneten Maßnahmen gegen den säumigen Zahlungspflichtigen ist auch die Beratung des alleinerziehenden Elternteils ein relevanter Faktor. So kann die Einrichtung einer Beistandschaft eine wichtige Unterstützung des alleinerziehenden Elternteils in unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten sein.

Berlin, den 2. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie